

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

1.1 CALUMA vermittelt Kandidaten im Sinne dieser AGB für die Besetzung befristeten sowie unbefristeten Stellen (Dienstleistung). CALUMA vermittelt zu dem jeweiligen Projekt entsprechende Kandidaten mit den für die zu besetzende Stelle notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

1.2 CALUMA erbringt Leistungen ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers / des anderen Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Leistungen von CALUMA

2.1 CALUMA vermittelt Kandidaten zur Anstellung, temporärer Beschäftigung oder für weitere dienstvertragliche Zwecke (nachfolgend „Kandidaten“) an den Auftraggeber.

2.2 CALUMA vermittelt Kandidaten im Rahmen ihrer Personaldienstleistung an Einzelfirmen, mittelständische Unternehmen sowie an Konzerne und Institutionen des öffentlichen Sektors.

CALUMA führt eine interdisziplinäre und branchenübergreifende Suche und Auswahl von potenziellen Kandidaten über bewehrte klassische Methoden (Executive Search), ihrer internen Datenbanken und über das sog. Social Media Recruiting durch.

2.3 Der Leistungsumfang eines jeden Projektes ist dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen. Die Leistungen werden von CALUMA stets in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu den vereinbarten Konditionen erbracht.

2.4 Die Parteien vereinbaren einzelvertraglich bzw. schriftlich alle Details im Hinblick auf die Personalvermittlung durch CALUMA, Honorar und sonstige Kriterien, die für die Vermittlung relevant sind. Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien finden allein dann Geltung, wenn sie schriftlich durch CALUMA bestätigt werden. Insbesondere wählt der Auftraggeber gemäß dem CQR-Level die Qualifikation bzw. Fähigkeiten des gesuchten Kandidaten fest. Abweichende Level werden dem Kunden nur unter vorheriger Zustimmung verrechnet.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber benennt CALUMA bei Beginn der Zusammenarbeit einen Mitarbeiter, der befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen in dessen Namen abzugeben. Benennt dieser CALUMA keinen Mitarbeiter, so gilt im Verhältnis zu CALUMA jeder Mitarbeiter als zur Vertretung bevollmächtigt. Erklärungen der Mitarbeiter werden somit dem Auftraggeber zugerechnet.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CALUMA eine möglichst detaillierte und vollständige Beschreibung der zu besetzenden Stelle und des dafür erforderlichen Anforderungsprofils zu liefern. Nachträgliche und kurzfristige Änderungen können unter Umständen zu einem Leistungsverzug führen. Ein damit verbundenes Leistungsrisiko trägt der Auftraggeber.

3.3 CALUMA stellt dem Auftraggeber auf Anfrage vorhandene und von dem Kandidaten übermittelte Lebensläufe, Zeugnisse und/oder ähnliches für die zu besetzende Position zur Verfügung. Wenn dies für die jeweilige Position notwendig ist (Professionals). Professionals sind insbesondere Beschäftigungen, die eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, Studium und/oder Berufserfahrung haben. Die abschließende Prüfung der Eignung des Kandidaten insbesondere die Prüfung von Referenzen, Zeugnissen und anderen Qualifikationen obliegt dem Auftraggeber.

3.4 Die dem Auftraggeber überlassenen Informationen, Unterlagen und Dokumente wie z.B. Zeugnisse sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese an Dritte in jedweder Form weiterzugeben. Inbegriffen hiervon sind auch Partner und/oder Tochterunternehmen sofern die zu besetzende Stelle nicht für diese ausgeschrieben ist.

3.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber alle in dieser Zusammenarbeit erhaltene Unterlagen, die nicht den übernommenen Kandidaten betreffen unverzüglich an CALUMA herauszugeben und alle sonst noch im Besitz befindlichen unverzüglich zu vernichten. Darüber hinaus bestätigt der Auftraggeber, keine weiteren Kopien oder Sicherungen der erhaltenen Unterlagen in jedweder Form gespeichert oder gesichert zu haben.

3.6 Es ist untersagt, die vermittelten Kandidaten zu Bewerbungen unabhängig von CALUMA zu motivieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet den erfolgreichen Abschluss des Projekts nicht zu erschweren. Insbesondere ist dieser darangehalten, Personalvorschläge innerhalb von zwei Werktagen zu beantworten, indem dieser mitteilt, ob der vorgeschlagene Kandidat für die nächste Phase in Betracht kommt oder nicht. Bleibt eine Rückmeldung aus, wird der Kunde im Anschluss noch mal von CALUMA an die Personalvorschläge erinnert. Um eine Rückmeldung innerhalb von ebenfalls zwei Werktagen wird gebeten. Sollte der Auftraggeber erneut keine Rückmeldung geben, wird dies als Abbruch gewertet. Das Projekt wird sodann gem. § 8.6 dieser AGB beendet und in Rechnung gestellt.

§ 4 Auftragserteilung, Erfüllung des Vertrages, Projektablauf

4.1 Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt grundsätzlich schriftlich mittels des vorgedruckten Auftragsformulars. Dieses kann per Brief, Fax oder per E-Mail übermittelt werden und stellt ein Vertragsangebot dar. Mit der entsprechenden Auftragsbestätigung nimmt CALUMA das Angebot an. Mit der Auftragsbestätigung sind Angebot und Annahme für die Parteien bindend. Sollte ein Kandidatenvorschlag vor der Auftragsbestätigung erfolgen, so gilt die Übermittlung des Kandidatenvorschlags konkludent als Auftragsbestätigung.

4.2 Mit dem Auftrag startet CALUMA diesen als Projekt und nimmt in diesem Rahmen die Dienstleistung auf. Das Projekt ist in zwei Phasen unterteilt. Die erste Phase ist erfolgreich abgeschlossen, sobald CALUMA die ersten geeigneten Kandidatenprofile übermittelt hat und der Kunde aus diesen seine Auswahl getroffen hat. Die zweite und abschließende Phase ist abgeschlossen, sobald der Auftraggeber mit dem vorgeschlagenen Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis / Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Sollte widererwartend der vorgeschlagene Kandidat nicht eingestellt bzw. beschäftigt werden, wird die erste Phase weitergeführt. Weitere Kosten werden hier mit dem Auftraggeber im Vorfeld thematisiert und bei entsprechender Zustimmung in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird die nächste Honorarstufe der Phase zwei erst in Rechnung gestellt, sobald es zu einem wirksamen Beschäftigungsverhältnis / Arbeitsvertrag gekommen ist.

4.3 Bei Beschäftigungen bis zu einem Monat ist der Auftrag / die Dienstleistung mit der Auswahl der geeigneten Kandidaten aus den übermittelten Profilen je nach Auftrag erfüllt und fällig.

4.4 Mit der Übermittlung des Kandidatenprofils hat CALUMA die Basis für den Austausch zwischen dem Kandidaten dem Auftraggeber geschaffen und ist somit mitursächlich für die Begründung des Beschäftigungs- / Arbeitsverhältnisses geworden. Für die Vertragserfüllung im Sinne von § 4.2 ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt das Beschäftigungsverhältnis beginnt. Stellt der Auftraggeber einen Kandidaten ein, ohne CALUMA davon in Kenntnis zu setzen, bleibt das Vermittlungshonorar in voller Höhe fällig. Es ist unerheblich, ob die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen des jeweiligen Kandidaten bereits zeitlich zurückliegt. Ausschlaggebend ist lediglich, dass das Beschäftigungsverhältnis durch die Vermittlungsbemühungen von CALUMA zustande gekommen ist.

4.5 Tritt die Anstellung zu einem späteren Zeitpunkt ein, so bleiben die vereinbarten Konditionen für eine Laufzeit von 24 Monaten unberührt. CALUMA hat ebenso einen Anspruch auf Honorarleistung bei eventuellen Folgebeschäftigungen mit dem jeweiligen Kandidaten. Dies gilt für alle Beschäftigungsarten, befristet sowie unbefristet.

§ 5 Mitteilungs- und Informationspflichten

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CALUMA unverzüglich zu informieren, sobald dieser mit einem von CALUMA vermittelten Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Ebenso sind Folgebeschäftigungen unverzüglich CALUMA mitzuteilen. Bei unterlassener Mitteilung behält sich CALUMA das Recht vor etwaige Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

5.2 Der Auftraggeber ist im Zuge dessen gehalten, die vertraglich vereinbarten Konditionen unverzüglich, spätestens bei Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses (zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten) CALUMA zu übermitteln. Dies sind insbesondere die vereinbarten Konditionen wie Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die Laufzeit des Vertrages, sowie Art und Höhe des mit dem Kandidaten vereinbarten Vergütung.

5.3 Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten bzw. Arbeitstage im Rahmen von temporären Beschäftigungen unter einem Monat. Für eine konkrete und abschließende Rechnungsstellung ist der Auftraggeber verpflichtet einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zu führen. Dieser ist vom Kandidaten gegenzuzeichnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

5.4 Kommt es mit dem Auftraggeber und/oder eines Tochterunternehmens und dem durch CALUMA vermittelten Kandidaten zu einem Arbeitsvertrag oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis innerhalb 24 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses mit CALUMA, so obliegt dem Auftraggeber eine unverzügliche Informationspflicht an CALUMA. Mit dem Vertragsabschluss erwächst CALUMA gegenüber dem Auftraggeber der volle Honoraranspruch. CALUMA hält sich insoweit das Recht vor etwaige Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

5.5 Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht umgehend nach, so ist CALUMA berechtigt, ein markt- und branchenübliches Bruttojahreseinkommen sowie die Qualifikationen des Kandidaten als Berechnungsgrundlage heranzuziehen und anhand dieser dem Auftraggeber das Honorar in Rechnung zu stellen.

5.6 Verletzung der Mitteilungspflicht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Mitteilungspflichten, vereinbarten CALUMA und der Auftraggeber eine von dem Auftraggeber zu zahlender Vertragsstrafe in Höhe von 7.500 Euro. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitarbeiter in Anstellung

6.1 Das Vermittlungshonorar für Mitarbeiter in Anstellung wird basierend auf dem mit dem vermittelten Kandidaten vereinbarten Gesamteinkommen p.a. berechnet.

6.2 Die Berechnungsgrundlage ist in der Anlage 1 zu dieser AGB aufgeschlüsselt. Das hier zugrunde gelegte Zahlungsmodell ist für den jeweiligen Auftrag berechnet und stellt ein befristetes Angebot dar.

6.3 Der Auftraggeber ist gegenüber dem vermittelten Kandidaten der Arbeitgeber. Er ist für die ordnungsgemäße Anmeldung des vermittelten Kandidaten verantwortlich und hat Sorge dafür zu tragen, dass die jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Insbesondere ist dieser verpflichtet, dem Kandidaten seine Vergütung in voller Höhe und fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Selbständige Auftragnehmer

7.1 Das Vermittlungshonorar für selbständige Auftragnehmer wird basierend auf dem mit dem Freelancer vereinbarten Gesamtvergütung berechnet.

7.2 Die Berechnungsgrundlage ist in der Anlage 1 zu dieser AGB aufgeschlüsselt. Das hier zugrunde gelegte Zahlungsmodell ist für den jeweiligen Auftrag berechnet und stellt ein befristetes Angebot dar.

7.3 Wird einem Kandidaten, der zuvor beim Kunden aufgrund einer Vorstellung durch CALUMA eine interimistische oder befristete Einstellung erhielt, später eine unbefristete Einstellung oder eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses gewährt, sind die vollen Honorare (unbefristete Einstellung) bzw. Honorare auf Basis der gesamten Befristung (Verlängerung) zu entrichten.

§ 8 Honorar / Vergütung / Kosten / Projektabbruch

8.1 Im Rahmen von Personalanfragen bis zu einem Monat wird das Honorar in voller Höhe mit der Auswahl der geeigneten Kandidaten aus den übermittelten Profilen je nach Auftrag in Rechnung gestellt und fällig. Das Honorar wird in Tagessätzen / Personentagen in Verbindung mit dem jeweiligen CQR-Level berechnet und in Rechnung gestellt. Vgl. Anlage 1 zu dieser AGB.

8.2. Im Rahmen von Personalanfragen über zwei Monaten rechnet CALUMA das Honorar entsprechend den abgeschlossenen Phasen ab. Die erste Phase wird mit der Auswahl der geeigneten Kandidaten aus den übermittelten Profilen je nach Auftrag in Rechnung gestellt und fällig. Hierbei wird das Gesamthonorar i.H.v. 50% mit jeder abgeschlossenen Phase fällig.

a. die erste Phase wird mit der der Auswahl der geeigneten Kandidaten aus den übermittelten Profilen je nach Auftrag in Rechnung gestellt und fällig.

b. die zweite Phase wird mit Abschluss eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das Honorar wird auf Basis des Gesamteinkommens p.a. in Verbindung mit dem gewählten CQR-Level berechnet. Der Auftraggeber kann hier den CQR-Level wählen und so Einfluss auf das zu zahlende Honorar nehmen. Die Berechnungsgrundlagen entnehmen Sie der Anlage 1.

8.3 Im Rahmen von Personalanfragen über zwölf Monaten werden bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommen auch alle Zusatzleistungen und Geldwertvorteile wie z.B. 13. und 14. Monatsgehalt sowie Firmenwagen etc. herangezogen. VGL Anlage 1 zu dieser AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

8.4 Wurde zwischen dem Auftraggeber und CALUMA keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen und schließt der Auftraggeber mit einem Kandidaten einen Vertrag ab, so errechnet sich das Honorar, wie bereits zuvor beschrieben.

8.5 Der Anspruch auf das Honorar entsteht auch dann, wenn

a) der Kandidat innerhalb von 24 Monaten, nachdem CALUMA diesen dem Auftraggeber vorgeschlagen hat, einen Arbeitsvertrag oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abschließt.

b) der Auftraggeber einen Kandidaten zunächst ablehnt oder der Kandidat sich gegen den Vertragsabschluss mit dem Kunden entscheidet, dann aber innerhalb von 24 Monaten nach der Empfehlung dennoch ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten zustande kommt.

In diesem Fall entsteht der Honoraranspruch unabhängig davon, ob CALUMA eine schriftliche Bestätigung zur Zusendung von Unterlagen, Vorstellung oder Herstellung eines Kontakts durch den Auftraggeber erhalten hat.

8.6 Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart, werden bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch eines Auftrages Seitens des Auftraggebers oder eine sonstige unerwartete Beendigung, 50% der nächstfolgenden Honorarstufe berechnet. Bzw. 50 % des Auftragswertes fällig.

8.7 Der Anspruch auf Honorar bleibt bestehen, wenn ein Kandidat ungeachtet der im Anforderungsprofil genannten Qualifikationen tatsächlich nicht verfügt und dennoch ein Vertrag mit dem Auftraggeber eingegangen wird. Kündigt eine der beiden Parteien den Vertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch von CALUMA auf Honorarzahung sowie die Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten Leistungen und Auslagen bestehen.

8.8 Reisekosten inklusive der Spesen des Kandidaten werden, sofern sie anfallen, direkt von dem Auftraggeber übernommen.

8.9 Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 Sonderleistungen

Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder Eignungstests sind zwischen CALUMA und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 10 Abrechnung / Fälligkeit / Verzug

10.1 Die Abrechnung des Honorars für befristet zu besetzenden Positionen erfolgt mit der Übermittlung der ausgewählten Kandidaten. Die personenbezogenen Daten der Kandidaten werden erst nach Leistung des Honorars übermittelt.

10.2 Beschäftigungen über zwei Monate bis zu einem Jahr.

Die Abrechnung des Honorars erfolgt hier in zwei Teilrechnungen. Sie sind nicht als Vorschusszahlungen, sondern als eine angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der geleisteten und zu leistenden Dienste zu verstehen.

a) Die erste Teilrechnung wird fällig mit der Präsentation und Auswahl des Kandidaten, (1.Phase)

b) die zweite und abschließende Teilrechnung wird mit entsprechendem Vertragsabschluss fällig. (2. Phase)

10.3 Die Abrechnungen sind nach Zugang sofort und ohne Abzug fällig. Wird die abschließende Rechnung (zweite Teilrechnung) nicht in einem vertretbaren Zeitrahmen (7 Werktagen) in vollem Umfang gezahlt, behält sich CALUMA das Recht vor, ab dem Zeitpunkt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. auf das vereinbarte Honorar zu berechnen. Nach diesem Zeitrahmen befindet sich der Auftraggeber in Verzug. Sodass es keines gesonderten Mahnverfahrens bedarf. Die Rechnungsbeträge werden netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

10.4 Aufrechnungen kann der Auftraggeber nur mit Forderungen vornehmen, die zuvor von CALUMA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10.5 Abrechnung auf Basis des im Dienstleistungsauftrag angegebenen Beschäftigungsdauer. Werden im Rahmen der Beschäftigungsdauer Kandidaten unterbreitet, erwächst CALUMA ein Anspruch auf Vergütung. Können keine Kandidaten vorgeschlagen werden liegt es im Ermessen von CALUMA, ob die erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

In diesem Rahmen erfolgt die Abrechnung bei erfolgreicher Vermittlung mit der Auswahl des Kandidaten durch den Auftraggeber und dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten.

Erfolgt bei befristeten Aufträgen widererwartend keines der beiden Vorgenannten, so wird zum Zeitpunkt der Befristung, der im Auftrag datiert wurde, abgerechnet.

Sollte eine unbefristete Beschäftigungsdauer anvisiert werden, so wird das Projekt auf max. sechs Monate angelegt. Dem Auftraggeber steht es frei den Auftrag für weitere sechs Monate zu verlängern. Zum Ende der Projektdauer wird sodann die erste Abrechnung erstellt. Wurde in diesem Zeitraum min. ein Kandidat vorgeschlagen, so rechnet CALUMA auf Basis von § 8 dieser AGB ab.

Erfolgt bei unbefristeten Aufträgen widererwartend kein Vorschlag so wird mit Ablauf des sechsten Monats abgerechnet.

§ 11 Leistungsverweigerung / Kündigung

11.1 CALUMA ist auch nach Auftragsbestätigung berechtigt, die vereinbarte Leistung zu verweigern, wenn Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers bekannt werden, durch die ein Leistungsanspruch der CALUMA nicht mehr ausreichend gesichert erscheint (bspw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) oder bei nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung durch den Auftraggeber im Rahmen von Rechnungslegungen der CALUMA aus anderen Verträgen zwischen den Parteien. Dies entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung für bereits erbrachte Leistungen durch die CALUMA im Rahmen des gegenständlichen Auftrages.

11.2 CALUMA ist ferner berechtigt die Leistung zu verweigern, wenn mit der Erfüllung des Vertrages ein Verstoß gegen die deutsche Gesetzgebung droht, die Erfüllung des Vertrages gegen die guten Sitten spricht oder den sittlichen und moralischen Vorstellungen der CALUMA zuwiderläuft.

§ 12 Garantie / Ersatzbemühungen für Beschäftigungen ab 2 Monaten

CALUMA gewährt dem Auftraggeber eine Garantie. Sollte sich der Kandidat in den ersten 14 Tagen der Beschäftigung als ungeeignet herausstellen, oder das Beschäftigungsverhältnis beendet werden und die Beendi-

gungsgründe in der Person des Kandidaten liegen, leistet CALUMA einmalig einen adäquaten Ersatzkandidaten. Sollte es CALUMA nicht möglich sein einen adäquaten Ersatz zu vermitteln, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift i.H.v. 25% des Auftragswertes.

§ 13 Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss

13.1 CALUMA haftet grundsätzlich nicht für Umstände oder Schäden, welche die vermittelten Kandidaten in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit / Beschäftigung verursachen. Es wird keine Gewährleistung übernommen. Insbesondere wird keine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise und Belastbarkeit des vermittelten Kandidaten oder dessen persönliche Zuverlässigkeit übernommen. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber CALUMA sind ausgeschlossen.

13.2 CALUMA übernimmt keine Haftung für die Eignung der vermittelten Kandidaten. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Referenzen, Zeugnisse, Qualifikationen und sonstigen durch den Kandidaten übermittelnden Dokumenten. Die Überprüfung obliegt allein dem Auftraggeber

13.3 Haftungen für leichte Fahrlässigkeit seitens CALUMA sind ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutz

14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche von CALUMA übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen (im Folgenden: „Informationen“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben. Diese Verpflichtung betrifft nicht Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen. Gleiches gilt für Informationen, die dem Auftraggeber nachweislich vor Erhalt der Informationen oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen diese Vereinbarung zu verstoßen. Das Informationsrecht obliegt ausschließlich CALUMA.

14.2 Alle Rechte (einschließlich gewerblicher Schutz- und Urheberrechte) bezüglich bekanntgegebener Infor-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

mationen bleiben vorbehalten. Die Bekanntgabe ermächtigt den Auftraggeber nicht, die Informationen für andere Zwecke als die vereinbarten zu nutzen.

14.3 Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Kandidaten nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.

14.4 CALUMA und der Auftraggeber beachten das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 15 Vertraulichkeit

15.1 CALUMA verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Informationen. Ebenso ist der Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Informationen über CALUMA verpflichtet.

15.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche von CALUMA übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen (im Folgenden: „Informationen“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben. Diese Verpflichtung betrifft nicht Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen. Gleiches gilt für Informationen, die dem Auftraggeber nachweislich vor Erhalt der Informationen oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen diese Vereinbarung zu verstoßen. Das Informationsrecht obliegt ausschließlich CALUMA.

15.3 Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Kandidaten nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und darüber hinaus die Vertragspartner Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in

irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.

15.4 Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne Zustimmung des Kandidaten, mit früheren oder dem momentanen Arbeitgeber des Kandidaten Kontakt aufzunehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder infolge späterer Rechtsänderung ihre Wirksamkeit verlieren, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Für die ungültig gewordene Bestimmung soll diejenige gesetzliche Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Vereinbarung der unwirksamen oder der nichtig gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

16.2 Gerichtsstand und Gerichtssprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und der allgemeine Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Verträgen mit der CALUMA ist Bielefeld. Gerichtssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Stand: 21.01.2022

CALUMA GmbH

Mit dieser Fassung verlieren alle vorhergehenden Fassungen Ihre Gültigkeit.